

Az.: 2 A 211/16
3 K 1797/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

rückwirkender vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. Dezember 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Februar 2016 - 3 K 1797/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.662,64 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.

- 2 1. Der Kläger war Beamter im Dienst des Beklagten und trat mit Ablauf des 30. September 2007 in den Ruhestand. Der Beklagte setzte mit bestandskräftigem Bescheid vom 14. September 2007 die dem Kläger ab dem 1. Oktober 2007 zustehenden Versorgungsbezüge auf 2.131,58 € (brutt) im Monat fest; zugrunde gelegt wurde ein vorübergehend erhöhter Ruhegehaltssatz ausgehend von einem erdienten Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG. Am 16. September 2013 beantragte der Kläger unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04 - die rückwirkende Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes ab 1. Oktober 2007 unter Aufhebung des entgegenstehenden Festsetzungsbescheides. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2013 setzte der Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers rückwirkend ab dem 1. Oktober 2010 bis zum 31. Oktober 2012 ausgehend von einem erdienten Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 BeamtVG neu fest; für den Zeitraum 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2009 wurde eine Neufestsetzung wegen der Verjährung der Ansprüche abgelehnt. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. März 2014 zurückgewiesen.

- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab. Der für den Zeitraum 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2009 bestehende Anspruch auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach §§ 14a, 14 Abs. 4 BeamtVG sei verjährt; hierauf habe sich der Beklagte zulässigerweise berufen dürfen.
- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Er beruft sich auf sein Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren und trägt ergänzend vor, dass er einen Anspruch auf Rücknahme und Neuverbescheidung habe. Der Beklagte habe nach Bekanntwerden des Urteils vom 23. Juni 2005 von der Rechtswidrigkeit seines Bescheides Kenntnis gehabt bzw. haben müssen. Er selbst habe erst im Jahr 2013 von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Sächsischen Obergerichts hierzu erfahren. Der Beklagte hätte seinen Wissensvorsprung nicht zum Nachteil des Klägers ausnutzen dürfen. Der Lauf der Verjährung habe erst nach Ergehen der Entscheidungen des Sächsischen Obergerichts vom 14. Oktober 2010 begonnen. Aus der besonderen Fürsorgepflicht des Beklagten ergebe sich eine entsprechende Informationsverpflichtung. Die Erhebung der Verjährungseinrede sei weder durch den Gedanken des Rechtsfriedens noch durch den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung gerechtfertigt. Da ein Beamter auf die ihm gesetzlich zustehende Versorgung nicht verzichten könne (§ 3 Abs. 3 BeamtVG), sei es dem Beklagten umgekehrt verwehrt, ihm diese vorzuenthalten. Die Angelegenheit habe auch grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssi-

gen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger für den streitigen Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2009 zwar eine Erhöhung des Ruhegehaltsatzes nach § 14a BeamtVG ausgehend von dem amtsabhängigen Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 BeamtVG beanspruchen kann, der rechtlichen Durchsetzung dieses Anspruchs aber die wirksam erhobene Verjährungseinrede des Beklagten entgegensteht. Die Verjährung begann gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung jeweils mit dem Ende des Jahres zu laufen, in dem der Versorgungsanspruch entstanden war, mit der Folge, dass die Ansprüche für den streitigen Zeitraum spätestens Ende 2012 verjährt waren. Der Senat verweist hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 7 bis 9) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Soweit der Kläger im Rahmen des Zulassungsantrags seine Auffassung zu einem späteren Beginn des Laufs der Verjährungsfrist wiederholt, hat sich das Verwaltungsgericht mit diesem Vorbringen umfassend auseinandergesetzt und unter Heranziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegt, weshalb es der Auffassung des Klägers nicht folgt. Hiermit setzt sich der Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinander.

8 Auch mit dem Einwand, der Beklagte habe sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen dürfen, legt der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der angegriffenen Entscheidung dar. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgeführt (UA S. 9 bis 11), dass die Erhebung der Verjährungseinrede vorliegend nicht durch den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ausgeschlossen und insbesondere nicht als unzulässige Rechtsausübung anzusehen ist. Der Senat schließt sich auch diesen Ausführungen an. Zwar handelte es sich bei der Festsetzung der zu niedrigen Ruhestandsbezüge mit Bescheid vom 14. September 2007 angesichts des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 um eine evident rechtswidrige Entscheidung (vgl. hierzu Senatsurt. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 430/09 -, juris Rn. 27 f.). Indessen hat der Beklagte den Kläger weder an der Inanspruchnahme von Rechtsschutz gegen den Festsetzungsbescheid

gehindert noch ihn in der Folgezeit von der rechtzeitigen Stellung eines Antrags auf Neuberechnung abgehalten. Die Entscheidung des Beklagten, im Rahmen der Neufestsetzung der Ruhestandsbezüge von einer Erhöhung für verjährte Zeiträume abzusehen, begegnet deshalb keinen rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat weiter zutreffend ausgeführt (UA S. 10 ff.), dass der Verjährungseinrede weder der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn noch der Gleichbehandlungsgrundsatz entgegensteht und sich die Verjährungseinrede auch im Hinblick auf den Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung nicht als ermessensfehlerhaft erweist. Auch diese zutreffenden Darlegungen, mit denen sich der Kläger im Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinandersetzt, sondern lediglich sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt, macht sich der Senat zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

9 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde sowie die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, das heißt über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

11 Hieran gemessen ist eine grundsätzliche Bedeutung der im Zulassungsantrag aufgeworfenen Frage, ob sich der Beklagte trotz der Fürsorgepflicht, trotz Kenntnis/Kennenmüssens der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes und der sich hieraus ergebenden Ermessensreduzierung auf Null unter Ausnutzung der Unkenntnis des Beamten auf die Einrede der Verjährung berufen könne oder ob dem § 242 BGB entgegenstehe, nicht dargelegt. Denn die Frage, ob und wann eine

Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, ist stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Hiervon zu trennen ist die Frage, wann der Erhebung der Einrede der Verjährung der Grundsatz von Treu und Glauben entgegensteht. Diese Frage ist bereits höchstrichterlich geklärt; der Senat verweist insoweit auf die vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (UA S. 10). Ebenso ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht keine allgemeine Pflicht des Dienstherrn begründet, seine Bediensteten über alle für sie einschlägigen Vorschriften zu belehren oder sie auf für sie möglicherweise günstige Gerichtsentscheidungen hinzuweisen (BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2006 - 2 C 14.05 -, LKV 2007, 83, juris Rn. 28, m. w. N.).

- 12 Soweit der Kläger ergänzend die Frage der Zumutbarkeit der Klageerhebung und des Beginns des Laufs der Verjährungsfrist erwähnt, fehlt es bereits an einer konkret formulierten Fragestellung.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Model

Justizbeschäftigte